

1. Satzung zur
Anderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der
Gemeinde Steinfeld (Oldb)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 03.12.1992 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1986 (Amtsblatt Nr. 1 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 02.01.1987, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 3 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) erhalten folgende Neufassung:

Abs. 1 Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Steinfeld trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der in der Gebührenbedarfsrechnung bestimmt wird.

Der auf die Gemeinde Steinfeld entfallende Teil umfaßt

- a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßbenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
- b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, die Kosten, die durch den Durchgangsverkehr verursacht werden sowie die Kostenanteile, die auf die Nichtveranlagung der Hinterliegergrundstücke entfallen,
- c) die Kostenanteile für Billigkeitserlaß nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. mit § 227 Abs. 1 AO 1977.

Abs. 3 Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßfront 1,20 DM.

2. § 7 Abs. 1 (Fälligkeit) erhält folgende Neufassung:

Abs. 1 Für den Erhebungszeitraum wird eine Jahresgebühr erhoben, die zu Beginn des Erhebungszeitraumes entsteht. Die Jahresgebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden

- 2 -

Jahres zu leisten und kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

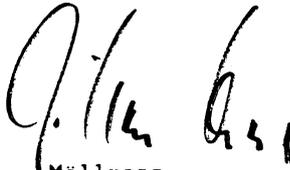
Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.

Steinfeld, den 03.12.1992

Gemeinde Steinfeld (Oldb)


Kruse
Bürgermeister


Möllmann
Gemeindedirektor

(Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.1992)